

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin  
(Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz - PSNVG)**



Der Senat von Berlin  
SenInnDS III A 21  
Telefon: 90 223 (9223) - 2106

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über

**Gesetz über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin  
(Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz - PSNVG)**

A. Problem

Die psychosoziale Betreuung und Unterstützung von Notfallopfern, Angehörigen, Hinterbliebenen, Zeugen und/oder Vermissenden sowie von Einsatzkräfte steht seit einigen Jahren zunehmend im Fokus der Öffentlichkeit und gewinnt mit jedem weiteren schweren Unglücks- oder Katastrophenfall an Aufmerksamkeit und Bedeutung. Verschiedene Unglücksfälle, Katastrophen, Terroranschläge und Amokläufe, wie beispielsweise das ICE-Unglück in Eschede am 3. Juni 1998, die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA, der Amoklauf in Winnenden und Wendlingen am 11. Mai 2009, die Anschläge auf der norwegischen Insel Utøya am 22. Juli 2011 sowie der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche am 19. Dezember 2016 haben das Bewusstsein gegenüber psychosozialen Belangen betroffener Personen nachdrücklich geschärft. Dabei gelangen nicht nur derartige Großschadensereignisse immer mehr in den Blickpunkt der psychosozialen Notfallversorgung, sondern auch Unglücksfälle des alltäglichen Lebens, die nicht nur die unmittelbar betroffenen Personen psychischen Belastungen aussetzen, sondern auch mittelbar Betroffene sowie Einsatzkräfte vor mentale Herausforderungen stellen. Im Hinblick auf diese Entwicklungen ist die psychosoziale Notfallversorgung inzwischen zu einem selbstverständlichen und in der Bevölkerung akzeptiertem Bestandteil der Versorgung geworden und ergänzt die medizinische und technische Hilfeleistung.

Die psychosoziale Notfallversorgung ist dabei jedoch in ihrer Umsetzungs- und Leistungsfähigkeit stets vom Engagement einzelner Personen und Teams, die meist in ehrenamtlicher Funktion tätig sind, abhängig. Zudem kann es ohne klare Strukturen und rechtliche Vorgaben zu Reibungsverlusten und Schnittstellenproblemen in der Zusammenarbeit der verschiedenen Anbieter der psychosozialen Notfallversorgung und der beteiligten Behörden kommen. Dabei ist zu konstatieren, dass die psychosoziale Notfallversorgung in der behördlichen sowie außerbehördlichen Einsatzpraxis in Deutschland derzeit nur heterogen vertreten ist. Die Risiken sind hierbei eine mögliche Unter- bzw. Fehlversorgung betroffener Personen und Einsatzkräften.

Um die psychosoziale Notfallversorgung qualitativ zu verbessern und eine Homogenität der Versorgung zu erreichen, wurde deshalb der so genannte Konsensus-Prozess 2007 bis 2010, der auf Vorschlag der Schutzkommission beim Bundesministerium des Innern vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) initiiert wurde, durchgeführt. Im Zuge dessen wurde ein Paket von bundeseinheitlichen, wissenschaftlich gesicherten und mit internationalen Leitlinien der psychosozialen Notfallversorgung kompatiblen Qualitätsstandards der PSNV, das Begriffsbestimmungen, Tätigkeits- und Kompetenzprofile für operative und Führungsfunktionen, Leitlinien zur strukturellen Einbindung der psychosozialen Notfallversorgung in die Gefahrenabwehr u.ä. enthält, entwickelt.

Das Land Berlin ist dieser Problematik frühzeitig begegnet und hat bereits im Jahre 2009 eine Rahmenvereinbarung zur psychosozialen Unterstützung bei Großschadenslagen in Berlin mit dem Ziel ressortübergreifender Zusammenarbeit und Vernetzung der Akteure der psychosozialen Notfallversorgung geschaffen.

Zur weiteren Sicherstellung und Weiterentwicklung der psychosozialen Notfallversorgung sind die notwendigen Strukturen und Schnittstellen gesetzlich zu implementieren, die einen reibungslosen und koordinierten Einsatz der Kräfte der psychosozialen Notfallversorgung gewährleisten.

Übergreifende Ziele der psychosozialen Notfallversorgung sind dabei die Früherkennung von psychosozialen Belastungsfolgen nach Unglücks- und Notfallereignissen bzw. Einsatzsituationen, die Bereitstellung von adäquater Unterstützung und Hilfe für betroffene Personen bei der Erfahrungsverarbeitung sowie die angemessene Behandlung von einsatzbezogenen psychischen Belastungen von Einsatzkräften.

Langfristiges Ziel des Landes Berlin ist es, im Interesse der betroffenen Personen von Unglücks- und Notfallereignissen die psychosoziale Notfallversorgung zu einem leistungsfähigen und integralen Bestandteil der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr zu entwickeln.

## B. Lösung

Der Landesgesetzgeber erlässt ein Gesetz über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin (Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz Berlin - PSNVG Bln). Inhalt des Gesetzes sind Regelungen zur psychosozialen Notfallversorgung für betroffene Personen von Unglücks- und Notfallereignissen im Land Berlin. Dabei beschränkt sich das Gesetz vorwiegend auf die Regelungen innerhalb der Akutphase, um den bereits bestehenden und funktionierenden Strukturen der überwiegend ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung weiterhin die notwendige Flexibilität zu erhalten.

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der psychosozialen Notfallversorgung werden die notwendigen Instrumente geschaffen, die eine nahtlose Einbindung der psychosozialen Notfallversorgung in die bestehenden Strukturen der Gefahrenabwehr ermöglichen. Darüber hinaus wird eine Landesbeauftragte oder ein Landesbeauftragter psychosoziale Notfallversorgung installiert. Daneben werden Schnittstellen zu bestehenden Angeboten geschaffen, um betroffenen Personen mittel- oder längerfristige psychosoziale Hilfsangebote anzubieten und diese bei Bedarf in die ambulante oder (teil-)stationäre Diagnostik, Behandlung oder Rehabilitation überzuleiten.

In Abgrenzung zu den Regelungen des Rettungsdienstes, der für medizinisch-körperliche Belangen von Patientinnen und Patienten zuständig ist und diese Versorgung durch die Notfallrettung sowie den Notfalltransport erbringt, richtet sich die Zielsetzung der psychosozialen Notfallversorgung auf die Linderung von psychischen Folgen, die betroffene Personen wegen belastenden Ereignissen erleiden. Die psychosoziale Notfallversorgung soll dabei nicht nur auf Großschadensereignisse ausgerichtet sein, sondern auch auf sonstige, alltagsnahe Einsatzeinsätze, wie beispielsweise Verkehrsunfälle, Suizide, plötzliche Todesfälle oder sonstige Unglücksereignisse, die nicht zwangsläufig eine größere Anzahl von Menschen betreffen. Hierbei sollen bereits bestehende psychosoziale Hilfsangebote im Land Berlin strukturiert berücksichtigt werden, um Doppelstrukturen und -prozesse zu vermeiden. Die Psychosoziale Notfallversorgung unterstützt damit die Selbstwirksamkeit und die Wiedereingliederung der Betroffenen in den Alltag und soll den Menschen helfen, das Erlebte zu verarbeiten und mit den psychischen Auswirkungen umzugehen.

## C. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

#### D. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Im Hinblick auf die angestrebte Lösung der unter A. dargestellten Problemlage ist eine Alternative zur Schaffung eines neuen Gesetzes nicht ersichtlich.

#### E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzesentwurf wurde auf eine gendergerechte Sprache hin geprüft und sprachlich angepasst. Im Übrigen besitzt der Gesetzesentwurf keine Gleichstellungsrelevanz.

#### F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Für Privathaushalte sind keine Kosten zu erwarten.

Durch die Übertragung des Nachteilsverbots für Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung könnten Versicherungsunternehmen künftig finanziell stärker belastet werden.

#### G. Gesamtkosten

Gesamtkosten sind, soweit sie nicht unter Buchstabe H aufgeführt sind, nicht ersichtlich.

#### H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen werden nicht erzielt.

Es ist mit jährlichen Sachausgaben in Höhe von rd. 50.000 € für Auslagenersatz und Verdienstausfall der Einsatzkräfte sowie für Aus- und Fortbildung zu rechnen. Die Mittel sind im Kapitel 0565 – Zentraler Service – in den Titeln 525 01 und 526 02 veranschlagt. Die weiteren Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung können derzeit noch nicht konkret beziffert werden und werden aus den im Epl. 05 veranschlagten Mitteln finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die Funktion einer oder eines hauptamtlichen Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung ist eine Stelle der Entgeltgruppe E 15 – Tarifbeschäftigte/vorgesehen. Es ist mit jährlichen Personalkosten von bis zu

101.700 € (Entgeltgruppe E 15) zu rechnen. Über diesen personellen Mehrbedarf wird im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2022/2023 entschieden.

I. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

J. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

K. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder.

L. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Der Senat von Berlin  
SenInnDS III A 21  
Telefon: 90 223 (9223) - 2106

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung –

über das Gesetz über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin  
(Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz - PSNVG)

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin  
(Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz - PSNVG)

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin  
(Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz - PSNVG)**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgaben der psychosozialen Notfallversorgung
- § 3 Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung
- § 4 Koordinierung
- § 5 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die psychosoziale Notfallversorgung
- § 6 Beirat psychosoziale Notfallversorgung
- § 7 Rechtsstellung der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung;  
Verordnungsermächtigung
- § 8 Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung
- § 9 Datenschutz
- § 10 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

# **Gesetz über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin (Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz - PSNVG)**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt die psychosoziale Notfallversorgung für betroffene Personen von Unglücks- und Notfallereignissen im Land Berlin.
- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf einsatzbezogene psychische Belastungen von Einsatzkräften der Berliner Feuerwehr, der Polizei Berlin, der Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger des Rettungsdienstes sowie der Mitwirkenden im Katastrophenschutz des Landes Berlin. Die psychosoziale Notfallversorgung dieser Einsatzkräfte stellen die jeweiligen Dienststellen, Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, Trägerinnen oder Träger im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen sicher.

## **§ 2 Aufgaben der psychosozialen Notfallversorgung**

- (1) Die psychosoziale Notfallversorgung steht, soweit in diesem Gesetz geregelt, unter der Verantwortung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.
- (2) Vorrangige Aufgabe der psychosozialen Notfallversorgung im Sinne dieses Gesetzes ist die kurzfristige, methodisch-strukturierte, nicht-therapeutische und psychosoziale Unterstützung, die von betroffenen Personen in der Akutphase in Anspruch genommen werden kann. Hierzu gehört auch das Angebot der Vermittlung in das soziale Netzwerk der betroffenen Personen, in mittel- und langfristige psychosoziale Hilfsangebote oder in die ambulante oder (teil-)stationäre klinische Diagnostik, Behandlung oder Rehabilitation. Die Akutphase beginnt nach einem Ereignis gemäß § 1 Absatz 1 und endet in der Regel spätestens nach sieben Tagen.
- (3) Die bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung eingerichtete Zentrale Anlaufstelle koordiniert die mittel- und langfristigen Unterstützungsangebote des Landes Berlin für betroffene Personen von Terroranschlägen und Großschadensereignissen.
- (4) Weitere über dieses Gesetz hinausgehende Maßnahmen und Strukturen der psychosozialen Notfallversorgung bleiben unberührt.

## **§ 3 Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung**

- (1) Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung sind Behörden, Kirchen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Hilfsorganisationen, wie

insbesondere das Erzbistum Berlin, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst, sowie andere Einrichtungen, soweit diese für die Aufgabenübertragung fachlich geeignet sind.

- (2) Die psychosoziale Notfallversorgung wird durch qualifiziertes Personal, insbesondere Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kriseninterventionsgruppen der Trägerinnen und Träger oder anderer geeigneter Einrichtungen erbracht.
- (3) Im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung regelt die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung gemäß § 5 die Organisation und Durchführung der psychosozialen Notfallversorgung in einer gesonderten Vereinbarung mit den Trägerinnen und Trägern gemäß Absatz 1. Diese Vereinbarung soll insbesondere Regelungen über die Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, zu operativ-taktischen Standards, wie der Alarmierung und Kommunikation, zur Qualitätssicherung und Ausbildung sowie zur Finanzierung enthalten.

#### **§ 4 Koordinierung**

- (1) Bei Unglücks- und Notfallereignissen gemäß § 1 Absatz 1 arbeiten die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung mit den Einsatzkräften der Gefahrenabwehr kooperativ zusammen.
- (2) Die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung unterstehen den Weisungen der Einsatzleitung der jeweils zuständigen Gefahrenabwehrbehörde. Sie werden auf der Einsatzstelle durch eine Leiterin oder einen Leiter oder eine Fachberaterin oder einen Fachberater psychosoziale Notfallversorgung koordiniert, die oder der als Ansprechperson für die jeweilige Einsatzleitung zur Verfügung steht.
- (3) Ist bei einem Unglücks- oder Notfallereignis weiterer Koordinierungsbedarf absehbar, kann die Einsatzleitung der jeweils zuständigen Gefahrenabwehrbehörde die Bildung einer Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung veranlassen. Die Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung soll sich vorrangig aus den Einsatzkräften der psychosozialen Notfallversorgung zusammensetzen und die oder den Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung und die Zentrale Anlaufstelle, sofern sie nach § 2 Absatz 3 zuständig ist, beteiligen.
- (4) Die Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Lagefeststellung über den notwendigen Umfang psychosozialer Betreuungsmaßnahmen in der Akutphase,
  2. Beratung und Unterstützung der Einsatzleitung der jeweils zuständigen Gefahrenabwehrbehörde bei der psychosozialen Notfallversorgung,
  3. Organisation von Maßnahmen der psychosozialen Notfallversorgung,
  4. Abstimmung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr,
  5. Koordinierung und Bedarfsabschätzung der eingesetzten Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung in Abstimmung mit der medizinischen Einsatzleitung und
  6. Vorbereitung und Übergabe von Maßnahmen der psychosozialen Notfallversorgung an die regulären Institutionen der allgemeinen Gesundheitsversorgung und an die Zentrale Anlaufstelle, sofern sie nach § 2 Absatz 3 zuständig ist.
- (5) Ein Weisungsrecht der Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung gegenüber Behörden, den Trägerinnen und Trägern der psychosozialen Notfallversorgung sowie Dritten besteht nicht.
- (6) Sofern sich aufgrund eines Ereignisses gemäß § 1 Absatz 1 ein weiterer Koordinierungsbedarf abzeichnet und eine Zuständigkeit der Zentralen Anlaufstelle gemäß § 2 Absatz 3 nicht gegeben ist, kann die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung gemäß § 5 die Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung in eine anlassbezogene Koordinierungsstelle psychosoziale Notfallversorgung überführen, die in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eingerichtet wird. Die anlassbezogene Koordinierungsstelle psychosoziale Notfallversorgung soll insbesondere die psychosoziale Notfallversorgung über das Einsatzende hinaus koordinieren, betroffene Personen bei der Vermittlung in mittel- und langfristige psychosoziale Hilfsangebote unterstützen sowie mit Bundes- und Landesbehörden zusammenarbeiten.

## **§ 5 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die psychosoziale Notfallversorgung**

- (1) Die psychosoziale Notfallversorgung wird durch eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung, die oder der bei der Berliner Feuerwehr hauptamtlich tätig ist, geleitet und überwacht. Sie oder er koordiniert und beaufsichtigt die Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 und ist für das Qualitätsmanagement der psychosozialen Notfallversorgung verantwortlich. Die

oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung nimmt dabei insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Interessenvertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten der psychosozialen Notfallversorgung auf Bundesebene,
  2. Ermittlung der Einsatzkapazitäten und Ausbildungsstandards der psychosozialen Notfallversorgung,
  3. Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung durch geeignete Maßnahmen, die sich insbesondere auf Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der psychosozialen Notfallversorgung erstrecken,
  4. Unterstützung von Forschungsprojekten zur psychosozialen Notfallversorgung,
  5. Entwicklung und Pflege eines landesweiten Informations- und Auskunftssystems über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der psychosozialen Notfallversorgung,
  6. Unterstützung und Beratung in Angelegenheiten der psychosozialen Notfallversorgung,
  7. Sicherstellung der Qualifizierung der in der psychosozialen Notfallversorgung tätigen Personen,
  8. Entwicklung und Pflege von Netzwerken zu Expertinnen und Experten sowie Anbieterinnen und Anbietern der psychosozialen Notfallversorgung auf nationaler und internationaler Ebene,
  9. Unterstützung und Beratung der Katastrophenschutzbehörden des Landes Berlin.
- (2) Die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung muss über fachlich fundierte Kenntnisse und Erfahrungswissen in der psychosozialen Notfallversorgung verfügen.

## **§ 6 Beirat psychosoziale Notfallversorgung**

- (1) Die Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 bilden durch jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter zusammen mit der oder dem Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung gemäß § 5 einen Beirat psychosoziale Notfallversorgung, um eine ressortübergreifende Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dem Beirat sollen über Satz 1 hinaus auch die folgenden Stellen angehören:

1. die Ärztliche Leitung Rettungsdienst gemäß § 5a des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, oder eine Vertretung,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei Berlin,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung und
7. die oder der Opferbeauftragte des Landes Berlin.

Der Beirat kann über seine nach Satz 1 und 2 ständigen Mitglieder hinaus weiteren Einrichtungen und Organisationen eine Beteiligung ermöglichen, sofern diese für die Aufgabenwahrnehmung fachlich geeignet sind.

- (2) Der Beirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Unterstützung und Beratung der oder des Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung und seiner übrigen Mitglieder,
  2. Förderung der Zusammenarbeit der Beiratsmitglieder und
  3. Erfassung und Ausbau von Schnittstellen in die mittel- und langfristige Versorgung.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied wird im Beirat der psychosozialen Notfallversorgung durch eine Person vertreten. Die Leitung des Beirates der psychosozialen Notfallversorgung wird von der oder dem Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung wahrgenommen.
- (4) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung wird bei Abwesenheit durch ein vom Beirat mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied vertreten. Die vorgeschlagene Person muss dem Beirat als ständiges Mitglied angehören.

## **§ 7 Rechtsstellung der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung; Verordnungsermächtigung**

- (1) Die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung sind ehrenamtlich oder im Rahmen ihrer dienstlich geregelten Aufgaben tätig.
- (2) Für die Tätigkeit bei Einsätzen oder angeordneten Übungen der psychosozialen Notfallversorgung gelten § 8 Absatz 1, 2 und 4, § 9 Absatz 1 und 3 sowie § 10 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus der Zugehörigkeit zu den Trägerinnen und Trägern der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 nichts anderes ergibt.
- (3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Auslagenersatz und Verdienstausfall für die ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei Einsätzen und bei angeordneten Übungen zu treffen.

## **§ 8 Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung**

Die Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 sind verpflichtet, nach den Vorgaben der oder des Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung für eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung zu sorgen.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz dürfen personenbezogene Daten durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 3 verarbeitet und insbesondere übermittelt werden, soweit dies
  1. für die Durchführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des Einsatzes,
  2. für die weitere Betreuung der betroffenen Personen oder
  3. zur Unterrichtung von Angehörigenerforderlich ist.
- (2) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist unzulässig, wenn die betroffene Person einen gegenteiligen Willen

kundgetan hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterrichtung ihren schutzwürdigen Interessen widerspricht.

- (3) Zu den öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen gemäß Absatz 1 gehören neben der Berliner Feuerwehr, der Polizei Berlin, den Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern des Rettungsdienstes gemäß § 5 des Rettungsdienstgesetzes insbesondere die Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3, die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen einschließlich der bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Zentralen Anlaufstelle und die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung gemäß § 5 nebst ihrer oder seiner Vertretung.
- (4) Personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 sind:
1. Name und Vorname,
  2. Geburtsdatum,
  3. Geschlecht,
  4. Anschrift und E-Mail-Adresse
  5. Telefonnummer und
  6. die Art der Betroffenheit vom Ereignis gemäß § 1 Absatz 1, beispielsweise verletzte, ersthelfende, vermissende oder angehörige Person.

## **§ 10 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften**

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Wenn Bestimmungen dieses Gesetzes den Geschäftsbereich mehrerer Senatsverwaltungen betreffen, erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Verwaltungsvorschriften nur im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsverwaltungen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung

Die Versorgung mit Leistungen der psychosozialen Notfallversorgung steht seit einigen Jahren zunehmend im Fokus der Öffentlichkeit. Im Land Berlin hat vor allem der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche am 19. Dezember 2016 gezeigt, dass die psychosoziale Notfallversorgung von Notfallopfern, Angehörigen, Hinterbliebenen, Zeugen und/oder Vermissenden ein elementarer Bestandteil der gesamten Versorgung von betroffenen Personen von Unglücks- und Notfallereignissen geworden ist.

Dabei gelangen nicht nur derartige Großschadensereignisse immer mehr in den Blickpunkt der psychosozialen Notfallversorgung, sondern auch Unglücksfälle des alltäglichen Lebens, die nicht nur die unmittelbar betroffenen Personen psychischen Belastungen aussetzen, sondern auch mittelbar Betroffene sowie Einsatzkräfte vor mentale Herausforderungen stellen.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass die psychosoziale Notfallversorgung nur dann effektiv wirkt und ihre Leistungen umfassend erbringen kann, wenn die Koordinierung der Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung untereinander sowie mit den Behörden und anderen Organisationen gelingt und Schnittstellen zur weiteren mittel- und langfristigen Versorgung geschaffen werden. Das Land Berlin ist dieser Problematik frühzeitig begegnet und hat bereits im Jahr 2009 eine Rahmenvereinbarung zur psychosozialen Unterstützung bei Großschadenslagen in Berlin, mit dem Ziel einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit und Vernetzung der Akteurinnen und Akteure der psychosozialen Notfallversorgung, geschaffen.

Um die psychosoziale Notfallversorgung qualitativ zu verbessern und eine Homogenität der Versorgung zu erreichen, wurde der Konsensus-Prozess 2007 bis 2010, der auf Vorschlag der Schutzkommission des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und schließlich vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) initiiert wurde, durchgeführt. Im Zuge dessen wurde ein Paket von bundeseinheitlichen, wissenschaftlich gesicherten und mit internationalen Leitlinien der psychosozialen Notfallversorgung kompatiblen Qualitätsstandards der psychosozialen Notfallversorgung entwickelt. Es enthält Begriffsbestimmungen, Tätigkeits- und Kompetenzprofile für operative Strukturen und Führungsfunktionen sowie Leitlinien zur Einbindung der psychosozialen Notfallversorgung in die Gefahrenabwehr.

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der psychosozialen Notfallversorgung sind die notwendigen Strukturen und Schnittstellen gesetzlich zu implementieren, die einen reibungslosen und koordinierten Einsatz der Kräfte der psychosozialen Notfallversorgung gewährleisten. Dazu gehören die Implementierung einer oder eines Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung, die Möglichkeit der Errichtung einer anlassbezogenen Koordinierungsstelle sowie die Möglichkeit der Überleitung betroffener Personen in die mittel- und langfristige Versorgung.

Aus diesem Grund sind Instrumente zu schaffen, die es dem Land Berlin ermöglichen, eine nahtlose Einbindung der psychosozialen Notfallversorgung in die bestehenden Strukturen der Gefahrenabwehr zu bewirken.

Mit dem vorliegenden Gesetz über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin (Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz - PSNVG) soll dieser Problematik begegnet werden. Übergeordnetes Ziel des Gesetzes ist, dass betroffene Personen traumatische Erfahrungen möglichst unbeschadet verarbeiten können. Die psychosoziale Notfallversorgung soll sie dabei unterstützen, indem sie eine Reihe von weiterführenden Maßnahmen sowie die Hilfe zur Selbstwirksamkeit - die Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe - ermöglicht. Ein langfristiges Ziel des Gesetzes ist, die psychosoziale Notfallversorgung zu einem leistungsfähigen und integralen Bestandteil der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr zu entwickeln.

Das Gesetz orientiert sich, sowohl in Bezug auf die Terminologie, als auch im Hinblick auf die inhaltlichen Standards, an den Vorgaben des Konsensusprozesses. Inhalt des Gesetzes sind Regelungen zur psychosozialen Notfallversorgung für betroffene Personen von Unglücks- und Notfallereignissen im Land Berlin. Dabei beschränkt sich das Gesetz vorwiegend auf die Regelungen innerhalb der Akutphase eines Unglücks- oder Notfallereignisses, um den bereits bestehenden und funktionierenden Strukturen der überwiegend ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung und den weiteren Versorgungsstrukturen die notwendige Flexibilität zu erhalten.

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung und die organisatorischen Angelegenheiten wird die Position einer oder eines Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung implementiert. Daneben werden Schnittstellen geschaffen, um betroffenen Personen mittel- und langfristige psychosoziale Hilfsangebote anzubieten und bei Bedarf eine Überleitung in die ambulante oder (teil-)stationäre klinische Diagnostik, Behandlung oder Rehabilitation zu ermöglichen. Die Zielsetzung richtet sich dabei auf die Linderung von psychischen Folgen, die betroffene Personen wegen belastender Ereignisse erleiden.

Die psychosoziale Notfallversorgung im Land Berlin soll nicht nur auf Großschadensereignisse ausgerichtet sein, sondern auch auf sonstige, alltagsnahe Einsatzanlässe, wie beispielsweise Verkehrsunfälle, Suizide, plötzliche Todesfälle oder sonstige Unglücksereignisse, die nicht zwangsläufig eine größere Anzahl von Menschen betreffen. Sie unterstützt damit die Wiedereingliederung der betroffenen Personen in den Alltag und soll den Menschen helfen, das Erlebte zu verarbeiten und mit den psychischen Auswirkungen umzugehen.

Das Gesetz regelt nicht die psychosoziale Notfallversorgung von Einsatzkräften der Berliner Feuerwehr, der Polizei Berlin, der Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger des Rettungsdienstes und der Mitwirkenden im Katastrophenschutz

des Landes Berlin. Einsatzbezogene psychische Belastungen dieser Einsatzkräfte hat die jeweilige Dienststelle, Arbeitgeberin oder Trägerin oder Arbeitgeber oder Träger vielmehr im Rahmen der Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

### **Einzelbegründung:**

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf betroffene Personen von Unglücks- und Notfallereignissen im Land Berlin. Dabei wurde darauf verzichtet, eine gesetzliche Festlegung einer Betroffeneneneigenschaft im Bereich eines psychosozialen Ausnahmefalls festzuschreiben. Vielmehr wurde darauf geachtet, keine Eingrenzung des Anwendungsbereichs in Bezug auf die Betroffenheit vorzunehmen, da jeder Mensch individuell und unterschiedlich betroffen sein kann. Die psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) wird daher als moderne und sachgerechte Interpretation einer psychosozialen Versorgung angesehen, die sich individuellen Bedürfnissen anpassen kann und in ihrem Grundsatz flexibel und nicht starr zu betrachten ist.

#### **Zu Absatz 1**

Der Begriff „psychosoziale Notfallversorgung“ beinhaltet grundsätzlich die Gesamtstruktur und die Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen. Im Sinne dieses Gesetzes wird bei der psychosozialen Notfallversorgung jedoch vorrangig die Akutphase, eine zeitlich an das Unglücks- und Notfallereignissen anknüpfende Zeitspanne, betrachtet.

Betroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes können insbesondere Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeuginnen, Zeugen und/oder Vermissende sowie Ersthelfende sein. Unglücks- und Notfallereignisse sind beispielsweise Katastrophen, Großschadenslagen und Unfälle.

Seitens der Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung sowie weiterer Beteiligter wurde der Wunsch geäußert, die psychosoziale Notfallversorgung nicht nur auf Großschadensereignisse anzuwenden, sondern auch unter strukturierter Berücksichtigung der bestehenden psychosozialen Versorgungslandschaft im Land Berlin alltägliche Unglücksfälle unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zu fassen. Dabei lagen die Erfahrungen und Erlebnisse zu Grunde, die von den in der psychosozialen Notfallversorgung tätigen Einrichtungen in ihrer jahrelangen Arbeit gesammelt wurden. In diesem Zuge wurde erkannt, dass der Bedarf nach psychosozialer Unterstützung nicht nur bei in der Öffentlichkeit präsenten Schadensereignissen Bedeutung erlangt, sondern auch Einzelschicksale und weniger im Fokus der Öffentlichkeit stehende Unglücksfälle

beachtet werden sollten, weshalb auch alltagsnahe Geschehnisse und Einsatzanlässe unter den Anwendungsbereich fallen.

### **Zu Absatz 2**

Die psychosoziale Notfallversorgung von Einsatzkräften der Berliner Feuerwehr, der Polizei Berlin, der Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger des Rettungsdienstes und der Mitwirkenden im Katastrophenschutz des Landes Berlin wird in diesem Gesetz nicht geregelt. Das Bedürfnis einer solchen Einsatznachsorge wurde aber gleichwohl erkannt. Im Rahmen der Fürsorgepflicht sind die jeweilige Dienststelle, Arbeitgeberin oder Trägerin oder Arbeitgeber oder Träger jedoch ohnehin verpflichtet, die Belange der Mitarbeitenden im Hinblick auf die psychosoziale Notfallversorgung zu berücksichtigen, was in Absatz 2 klargestellt wird.

### **Zu § 2 (Aufgaben der psychosozialen Notfallversorgung)**

Vorrangige Aufgabe der psychosozialen Notfallversorgung ist eine kurzfristige, methodisch-strukturierte, nicht-therapeutische und psychosoziale Unterstützung, die von betroffenen Personen in der Akutphase, also in zeitlichem Zusammenhang mit einem Unglücks- und Notfallereignis, in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus soll jedoch auch die Vermittlung in das soziale Netzwerk der betroffenen Personen, in mittel- und langfristige psychosoziale Hilfsangebote oder in die ambulante oder (teil-)stationäre Diagnostik, Behandlung oder Rehabilitation ermöglicht werden. Dabei ist stets auch der Selbstwirksamkeitsaspekt, das heißt die Bewältigung einer psychischen Belastung aus eigener Kraft heraus, zu berücksichtigen und zu fördern.

### **Zu Absatz 1**

Das Gesetz regelt die psychosoziale Notfallversorgung an einem Ereignisort im Land Berlin. Aufgrund der überwiegenden Zuständigkeit der großen Sicherheitsbehörden Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr für die meisten Schadensereignisse im Land Berlin, die einen Bedarf der psychosozialen Notfallversorgung auslösen können, ist es sachgerecht, die psychosoziale Notfallversorgung in der Akutphase ebenfalls unter die Verantwortung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu stellen.

### **Zu Absatz 2**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich grundsätzlich auf die Maßnahmen in der Akutphase, da die Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung an dieser Stelle den größten Handlungsbedarf gesehen haben und die gesetzliche Reichweite einen erfassbaren Zeitraum umfassen muss, um effiziente und abgrenzbare Regelungen zu ermöglichen. Die Akutphase endet in der Regel spätestens sieben Tage nach einem auslösenden Ereignis. Damit wird ein konkreter zeitlicher Rahmen für Unterstützungsleistungen geschaffen. Ausnahmen

von dieser Regel sind möglich, da jede Person individuell unterschiedlich auf eine Krisensituation reagiert und das Erlebte in verschiedenen Zeitspannen verarbeitet. Fälle, die zeitlich deutlich nach einem Ereignis gemäß § 1 Absatz 1 eine Akutphase auslösen, sind nicht mehr vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst.

Die psychosoziale Notfallversorgung schließt - bei Bedarf - insoweit auch die Vermittlung in die sozialen Netzwerke, wie zum Beispiel Familie, Freundeskreis, Nachbarschaft, Gemeinde, Arbeitsplatz oder in mittel- und langfristige psychosoziale Hilfsangebote grundsätzlich mit ein. Eine Vermittlung in diese Bereiche kann daher ebenso eine Aufgabe innerhalb der Akutphase sein, wie die Überleitung in etablierte Versorgungsstrukturen des Gesundheitssystems. Betroffenen Personen soll es so ermöglicht werden, individuell betreut und - sofern erforderlich - in die Regelversorgung überführt beziehungsweise begleitet zu werden. Da die psychosoziale Notfallversorgung auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit basiert, stellt die Versorgungsleistung lediglich ein Angebot an die betroffenen Personen dar.

Die psychosoziale Notfallversorgung im Sinne dieses Gesetzes endet auf Wunsch der betroffenen Personen beziehungsweise mit der Vermittlung in die mittel- und langfristige Versorgung.

Weitergehende Versorgungsleistungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

### **Zu Absatz 3**

Sofern ein Ereignis als Terroranschlag oder Großschadensereignis eingestuft wird, übernimmt die bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung eingerichtete Zentrale Anlaufstelle die Koordination der mittel- und langfristigen Unterstützungsangebote des Landes Berlin für betroffene Personen. Die Zentrale Anlaufstelle ist Teil der psychosozialen Notfallversorgung im Land Berlin.

Seit ihrer Gründung im Juli 2018 arbeitet die Zentrale Anlaufstelle bei Terroranschlägen oder Großschadensereignissen mit den Angebotsträgerinnen und Angebotsträgern des Opferschutzes und der Opferhilfe, der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und der oder dem Opferbeauftragten der Bundesregierung zusammen. Sofern die Voraussetzungen für ihre Zuständigkeit nach Absatz 3 gegeben sind, ist zukünftig darüber hinaus auch beabsichtigt, dass die Zentrale Anlaufstelle mit der oder dem nach § 5 zu bestellenden Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung kooperiert.

### **Zu Absatz 4**

Weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel der Prävention und der mittel- und langfristigen Versorgung, bleiben von den Regelungen des Gesetzes unberührt. Hierdurch soll verhindert werden, dass etablierte Systeme und Versorgungsstrukturen beeinträchtigt werden.

### **Zu § 3 (Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung)**

Die psychosoziale Notfallversorgung in der Akutphase wird insbesondere von der Notfallseelsorge und Krisenintervention des Landes Berlin, den Landeskirchen und Hilfsorganisationen sowie der Muslimischen Notfallseelsorge getragen.

#### **Zu Absatz 1**

Eine Aufgabenübertragung an andere geeignete Einrichtungen kann nur erfolgen, wenn diese die bundeseinheitlich festgelegten Qualitätskriterien zu Maßnahmen der psychosozialen Notfallversorgung in der Akutphase nachweislich erfüllen und umsetzen. Die kirchlichen Trägerinnen und Träger der Notfallseelsorge und die Hilfsorganisationen haben hierzu bereits die Grundlagen sowie die Voraussetzungen für die Aus- und Fortbildung für die psychosoziale Notfallversorgung in der Akutphase schriftlich vereinbart.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 beschreibt, welches Personal von den Trägerinnen und Trägern der psychosozialen Notfallversorgung zum Einsatz kommt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung haben über fachlich fundierte Kenntnisse in der psychosozialen Notfallversorgung zu verfügen.

#### **Zu Absatz 3**

Die psychosoziale Notfallversorgung wird von den in Absatz 1 genannten Organisationen sichergestellt. Die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung ist aufgrund ihrer oder seiner fachlichen Kompetenz in der Lage zu beurteilen, ob weitere Einrichtungen die Qualitätsanforderungen an die psychosoziale Akuthilfe erfüllen und somit als fachlich geeignet im Sinne von Absatz 1 angesehen werden können.

Mit der im Jahr 2009 zwischen den Kirchen, den Organisationen im Bereich der Notfallseelsorge und Krisenintervention, der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr sowie den für Inneres, Gesundheit und - zu einem späteren Zeitpunkt - Bildung zuständigen Senatsverwaltungen abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zur „Psychosozialen Unterstützung bei Großschadenslagen“ wurde die Basis für eine ressortübergreifende Zusammenarbeit in der psychosozialen Notfallversorgung gelegt. Auf Grundlage dieser bewährten Regelungen ist eine neu zu formulierende und ergänzende Vereinbarung zu schließen, die die bewährte Zusammenarbeit fortführt. Die bestehende Vereinbarung ist dementsprechend aufzuheben beziehungsweise zu ändern.

Die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung hat darauf zu achten, dass im Rahmen der Vereinbarung die wesentlichen Regelungen zu Umfang und Dauer der Aufgabenwahrnehmung, über die Zusammenarbeit mit

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, zu den operativ-taktischen Standards, wie der Alarmierung und Kommunikation, zur Qualitätssicherung und Ausbildung sowie zur Finanzierung getroffen werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann ergänzt werden. Hierbei hat sie oder er das Einvernehmen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

#### **Zu § 4 (Koordinierung)**

Um dem Erfordernis der Koordinierung bei größeren Schadensereignissen gerecht zu werden, wird in § 4 bei weiterem Koordinierungsbedarf unter anderem die Möglichkeit geschaffen, dass sich eine Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung, vorrangig aus den Einsatzkräften der Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung, bilden kann. Hiermit wird dem ausdrücklichen Wunsch der Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung und den Erfahrungen aus dem Attentat am Berliner Breitscheidplatz Rechnung getragen, indem eine bessere Koordinierung, Vernetzung und Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten im Schadensfalle ermöglicht wird.

#### **Zu Absatz 1**

Die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung sollen mit den Einsatzkräften der Gefahrenabwehr zusammenarbeiten. Dabei haben rettungsdienstliche Tätigkeiten gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin stets Vorrang vor der psychosozialen Notfallversorgung.

#### **Zu Absatz 2**

Um eine strukturierte Zusammenarbeit der beteiligten Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung mit der örtlichen Einsatzleitung der zuständigen Behörde zu ermöglichen, werden die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung vor Ort von einer Leiterin oder einem Leiter oder einer Fachberaterin oder einem Fachberater psychosoziale Notfallversorgung vertreten. Sie oder er sowie die Einsatzkräfte selbst unterstehen dabei den Weisungen der Einsatzleitung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde. Sie oder er ist für diese in Bezug auf die Koordinierung der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung die maßgebliche Ansprechperson.

#### **Zu Absatz 3**

Ob eine Koordinierungsgruppe gebildet wird, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Einsatzleitung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde. Dabei soll sie sich mit der Leiterin oder dem Leiter, der Fachberaterin oder dem Fachberater psychosoziale Notfallversorgung auf der Einsatzstelle abstimmen. Die - grundsätzlich bereits vor Ort tätigen - Einsatzkräfte der psychosozialen

Notfallversorgung sollen der Koordinierungsgruppe vorrangig angehören. Beim Aufbau der Koordinierungsgruppe ist die Fachberaterin oder der Fachberater psychosoziale Notfallversorgung im operativ-taktischen oder politisch-administrativen Stab - sofern eingerichtet - beratend tätig.

Weitere Beteiligte können und sollen der Koordinierungsgruppe beitreten, sofern dies aus Sicht der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung oder der Einsatzleitung für sinnvoll erachtet wird. Hierbei kann es sich beispielsweise um Personen handeln, die eine besondere Ortskenntnis in Bezug auf den Einsatzort oder eine besondere Beziehung zu betroffenen Personen haben. Auch Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen der Einsatz stattfindet oder Fachkräfte anderer Einrichtungen sollen von dem Anwendungsbereich erfasst sein. Da mögliche Einsatzszenarien im Vorherein nicht definiert werden können, ist auch der Kreis möglicher in Betracht kommender Personen nicht im Vorherein einzugrenzen.

Die Koordinierungsgruppe hat die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung und die Zentrale Anlaufstelle, sofern sie nach § 2 Absatz 3 zuständig ist, zu beteiligen.

Die Koordinierungsgruppe arbeitet zeitlich begrenzt.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 umschreibt die grundsätzlichen Aufgaben der Koordinierungsgruppe. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Lage und Bedarf können weitere Aufgaben hinzukommen. Wesentliches Gewicht hat die Zusammenarbeit mit den Behörden, insbesondere der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr, damit eine klare Aufgabenverteilung und eine strukturierte Arbeit auf der Einsatzstelle ermöglicht werden. In Bezug auf Nummer 5 soll die Koordination und Bedarfsabschätzung in Abstimmung mit der medizinischen Einsatzleitung erfolgen. Nach Nummer 6 arbeitet die Koordinierungsgruppe bei Vorbereitung und Übergabe von Maßnahmen der psychosozialen Notfallversorgung auch mit der Zentralen Anlaufstelle im Hinblick auf die mittel- und langfristigen Unterstützungsangebote zusammen, sofern die Voraussetzungen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Absatz 3 gegeben sind.

#### **Zu Absatz 5**

Die Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung hat keinerlei Weisungsrecht. Da die Einsatzkräfte der Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung von der Leiterin oder dem Leiter oder einer Fachberaterin oder einem Fachberater der psychosozialen Notfallversorgung vertreten werden, die oder der den Weisungen der Einsatzleitung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde untersteht, gilt dies auch für die Koordinierungsgruppe.

## **Zu Absatz 6**

Eine anlassbezogene Koordinierungsstelle kann gebildet werden, sofern die Lage einen Bedarf nach einer übergeordneten Koordination erkennen lässt und eine Zuständigkeit der Zentralen Anlaufstelle gemäß § 2 Absatz 3 nicht gegeben ist. Die Zentrale Anlaufstelle kann jedoch im Hinblick auf Unterstützungs- und Abstimmungsfragen beratend einbezogen werden. Über die Einrichtung der anlassbezogenen Koordinierungsstelle entscheidet die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung gemäß § 5 in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Der Bedarf wächst in derartigen Konstellationen oftmals nach dem Auflösen der Einsatzstelle an und ist insofern zu berücksichtigen. Im Unterschied zur medizinischen und technischen Hilfeleistung, die unmittelbar nach einem Unglücks- und Notfallereignis beginnt und grundsätzlich zügig abgeschlossen wird, entsteht der Bedarf nach einer psychosozialen Notfallversorgung für betroffene Personen meist unmittelbar nach dieser Erstversorgung und dauert darüber hinaus an. Der Bedarf verlagert sich dabei häufig vom Schadensort weg (z.B. Betreuungspunkte, Krankenhäuser, Dienststellen usw.).

In der Akutphase ist die psychosoziale Notfallversorgung durch die Einsatzkräfte der Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung gut abgedeckt. Zeitlich weiter entfernt von der Einsatzstelle steht mit der Regelversorgung im öffentlichen Sozial- und Gesundheitssystem ebenfalls eine verlässliche und qualifizierte Versorgungsstruktur zur Verfügung. Um die Hilfe in der Akutphase mit der Regelversorgung zu verknüpfen und eine möglichst reibungslose Überleitung zu ermöglichen, bedarf es jedoch - vor allem in den Fällen, in denen der Bedarf nach einer übergeordneten Koordination vorhanden ist - einer strukturellen Brücke. Das Tätigkeitsspektrum der Koordinierungsstelle erstreckt sich dabei insbesondere auf Vermittlungsleistungen und spezielle Aufgaben, die dem Unglücks- oder Notfallereignis individuell Rechnung tragen. Dazu gehören beispielsweise die Organisation von Hinterbliebenentreffen und Gedenkfeiern sowie die Funktion als erste Ansprechstelle für weitere Hilfen. Auch sind die Erkenntnisse aus den Auswertungen des Anschlages auf den Berliner Breitscheidplatz eingeflossen. Mit der anlassbezogenen Koordinierungsstelle werden diesbezüglich erkannte Optimierungsbedarfe umgesetzt.

Die anlassbezogene Koordinierungsstelle soll mit den Angebotsträgerinnen und Angebotsträgern der Opferhilfe und des Opferschutzes, sowie der oder dem Opferbeauftragten der Bundesregierung und des Landes Berlin zusammenarbeiten, sofern die Voraussetzungen der jeweiligen Zuständigkeit gegeben sind. Sie soll darüber hinaus - je nach Einzelfall - auch mit anderen Bundes- sowie Landesbehörden zusammenarbeiten.

Über die Auflösung der anlassbezogenen Koordinierungsstelle entscheidet die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung. Sie oder er hat sich hierbei mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

### **Zu § 5 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die psychosoziale Notfallversorgung)**

Mit Blick auf das Ziel der überregionalen Vernetzung, der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der psychosozialen Notfallversorgung wird den Ländern - als Ausfluss des Konsensusprozesses - eine auf Landesebene strukturell eingebundene Organisationsform für die psychosoziale Notfallversorgung empfohlen. Dieser Empfehlung wird im Land Berlin mit der Einsetzung einer oder eines Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung gefolgt.

#### **Zu Absatz 1**

Bei den Überlegungen zur Ausgestaltung der Position wurde die Variante der hauptamtlichen Besetzung gewählt, da der Aufgabenumfang von einer ehrenamtlich tätigen Person nur schwer zu bewältigen ist. Darüber hinaus werden die geforderten fachlichen Qualifikationen von nur wenigen in der psychosozialen Notfallversorgung ehrenamtlich tätigen Personen erfüllt. Mit der Schaffung einer hauptamtlichen Stelle wird die Einbindung in die bestehenden Strukturen der Gefahrenabwehr sichergestellt. Unter den Nummern 1 bis 9 wird das grundsätzliche Aufgabenspektrum der oder des Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung dargestellt. Die genannten Aufgaben begründen die Kernaufgaben und Tätigkeitsschwerpunkte und sind nicht abschließend. Die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung soll sich, insbesondere in Bezug auf Einsatzkonzepte, mit den Gefahrenabwehrbehörden abstimmen.

Die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung ist bei der Berliner Feuerwehr angebunden, da diese für den Notfallrettungsdienst zuständige Gefahrenabwehrbehörde fachlich besonders geeignet erscheint. Hierdurch sollen die Alarmierungswege verkürzt und eine direkte Anbindung an die Strukturen einer Gefahrenabwehrbehörde ermöglicht werden. Besonders geeignet ist der Notfallrettungsdienst, da dieser bei relevanten Einsatzgeschehen vorrangig benachrichtigt wird und ebenso schnell über Informationen verfügt, die an die oder den Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung übermittelt werden können. Darüber hinaus ist es sinnvoll, die psychosoziale Notfallversorgung eng an die medizinisch-körperliche Hilfeleistung anzugliedern, um Schnittstellen zwischen diesen beiden Hilfesystemen zu schaffen.

Die Polizei Berlin und die Berliner Feuerwehr sollen mit der oder dem Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung eng zusammenarbeiten.

## **Zu Absatz 2**

Auf detaillierte fachliche Anforderungen an das Amt einer oder eines Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung wird im Gesetz verzichtet. Diese werden im Rahmen der Schaffung einer entsprechenden Stelle und deren Ausschreibung formuliert. Die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung soll aber ein einschlägiges (Fach-) Hochschulstudium, das der psychosozialen Notfallversorgung dienlich ist, erfolgreich abgeschlossen haben, Erfahrungswissen aus aktivem Dienst in der psychosozialen Notfallversorgung besitzen, Kenntnisse und Übungserfahrungen bezüglich der Einsatzführung bei Ereignissen, die die psychosoziale Notfallversorgung betreffen, haben und mindestens fünf Jahre in der psychosozialen Notfallversorgung im Einsatz und regelmäßig tätig gewesen sein.

## **Zu § 6 (Beirat psychosoziale Notfallversorgung)**

Aus der in § 3 Absatz 3 beschriebenen Rahmenvereinbarung zur „Psychosozialen Unterstützung bei Großschadenslagen“ entwickelte sich im Land Berlin der Arbeitskreis der psychosozialen Notfallversorgung. Mit der Implementierung einer oder eines Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung werden die in der Rahmenvereinbarung definierten Aufgaben nunmehr grundsätzlich der oder dem Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung übertragen.

Um eine ressortübergreifende Zusammenarbeit zu ermöglichen und die Beteiligung der im Bereich der psychosozialen Notfallversorgung tätigen Organisationen und Einrichtungen sicherzustellen, die vorhandenen Ressourcen in der Anbindung an das Gesundheitssystem sinnvoll zu nutzen und eine fachlich abgestimmte psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin anbieten zu können, wird ein Beirat für die psychosoziale Notfallversorgung gebildet. Mit der Bildung eines Beirats wird die bestehende und bewährte Vernetzung aus dem Arbeitskreis im Grundsatz fortgeführt.

Im Beirat werden konkrete Fragestellungen zur Sicherstellung der psychosozialen Notfallversorgung in der Akutphase abgestimmt. Hierzu gehören insbesondere solche zu operativ-taktischen Standards, wie beispielsweise die Alarmierung, Fragen der Qualitätssicherung und Ausbildung sowie Absprachen im Bereich der Führung und Koordinierung. Darüber hinaus ist Aufgabe des Beirates, fachliche Empfehlungen für die psychosoziale Notfallversorgung im Land Berlin abzugeben und ein landesweit einheitliches Vorgehen in der psychosozialen Notfallversorgung zu etablieren.

Die oder der Landesbeauftragte ist bei ihrer oder seinen Aufgaben fachlich zu unterstützen.

### **Zu Absatz 1**

Neben den Trägerinnen und Trägern der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 Absatz 1, die durch jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter im Beirat vertreten werden, gehört die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung dem Beirat an. Darüber hinaus sollen dem Beirat die in Satz 2 genannten Stellen angehören.

Die Senatsverwaltung, die für Bildung zuständig ist, soll Mitglied des Beirates sein, da die Themen der Gewaltprävention und Krisenkommunikation grundsätzlich dort verortet sind. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen können daher durch eine Mitgliedschaft der zuständigen Senatsverwaltung frühzeitig in die Themen der psychosozialen Notfallversorgung, die Schülerinnen und Schüler betrifft, eingebunden werden.

Weiteren Einrichtungen und Organisationen kann durch den Beirat eine Beteiligung ermöglicht werden. Im Ergebnis soll eine fachlich abgestimmte Arbeit ermöglicht und Reibungsverluste in der Versorgung von betroffenen Personen minimiert werden.

### **Zu Absatz 2**

Die Aufgaben sind nicht abschließend aufgelistet. Vielmehr soll der Beirat dynamisch und flexibel agieren können.

### **Zu Absatz 3**

Der Beirat psychosoziale Notfallversorgung wird sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung ist die Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers sowie die Bestimmung des Vorsitzes vorzusehen, deren oder dessen Aufgaben vom Beirat zu definieren sind. Auch der Geschäftsgang und das Abstimmungsverfahren sind zu regeln. Dies gilt insbesondere auch für die Vertretungsregelungen für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung.

### **Zu Absatz 4**

Zur Unterstützung und Vertretung bei Verhinderung der oder des Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung wird vom Beirat ein Mitglied gewählt, das die oder den Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung im Verhinderungsfall, wie zum Beispiel Urlaub oder Krankheit, vertritt. Das gewählte Mitglied ist aufgrund ihrer oder seiner Fachkompetenz in der Lage, stellvertretend tätig zu werden.

## **Zu § 7 (Rechtsstellung der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung; Verordnungsermächtigung)**

Die Norm statuiert ein Nachteilsverbot für die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung. Vorrangig zu betrachten sind jedoch stets die sich aus der Zugehörigkeit zu den Trägerinnen und Trägern der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 ergebenden Regelungen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung grundsätzlich ehrenamtlich oder im Rahmen ihrer dienstlich geregelten Aufgaben tätig sind.

### **Zu Absatz 2**

Der Verweis auf § 8 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes stellt sicher, dass die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung gleichwertig wie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren behandelt werden und ihnen durch den Einsatz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen dürfen. Zudem wird den Einsatzkräften der psychosozialen Notfallversorgung ein Freistellungsanspruch für die Teilnahme an Einsätzen und angeordneten Übungen der psychosozialen Notfallversorgung gewährt. Dies erscheint notwendig, um die Tätigkeit der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung sicherzustellen und eine effektive Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen.

### **Zu Absatz 3**

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Regelungen zu Fragen des Auslagenersatzes und möglichen Fragestellungen in Zusammenhang mit Verdienstaussfällen für die ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung insbesondere bei Einsätzen und angeordneten Übungen zu treffen. Hiermit soll eine Möglichkeit geschaffen werden, weitergehende Kosten erstatten zu können, sofern dies für notwendig erachtet werden sollte.

## **Zu § 8 (Fort- und Weiterbildung der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung)**

Die Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung regelmäßig fort- und weitergebildet werden. Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung sind die jeweils aktuellen erforderlichen Anforderungen an die psychosoziale Notfallversorgung zu vermitteln.

Die oder der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung legt hierbei Vorgaben, das heißt Standards fest, an denen sich die Trägerinnen und Träger der

psychosozialen Notfallversorgung orientieren sollen. Diese Vorgaben sollen sich nach den im Anschluss an den Konsensusprozess festgelegten Leitlinien und Mindeststandards für die Ausbildung von Einsatzkräften der psychosozialen Notfallversorgung in der Akutphase richten.

### **Zu § 9 (Datenschutz)**

Die Norm schafft eine rechtssichere Grundlage für die Einsatzkräfte, die Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 und für öffentliche sowie nicht-öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 3. Die Stellungnahme der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde in diesem Zusammenhang berücksichtigt. Die unmittelbar geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), insbesondere diejenigen zur Datenübermittlung an Drittländer sowie die ergänzend zu beachtenden Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 nennt die Voraussetzungen, nach denen personenbezogene Daten verarbeitet und übermittelt werden können. Nummer 1 betrifft die eigentliche Durchführung des Einsatzes und beinhaltet auch das Qualitätsmanagement sowie die Möglichkeit der Nachweiserbringung eines ordnungsgemäß durchgeführten Einsatzes für die zuständigen Stellen. Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit der weitergehenden Betreuung der betroffenen Personen. Nummer 3 dient der Möglichkeit der Unterrichtung von Angehörigen von betroffenen Personen nach einem Unglücks- und Notfallereignis. Nicht immer sind diese vor Ort - während eines psychischen Ausnahmefalles - in der Lage, adäquat zu reagieren. Die Benachrichtigung beziehungsweise Hinzuziehung von Angehörigen kann daher sinnvoll und im Interesse der betroffenen Personen sein. Die Entscheidung, ob Angehörige unterrichtet werden sollen, sollte durch die jeweilige Einsatzkraft erfolgen, ohne dass es einer ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Einwilligung bedarf. In den allermeisten Anwendungsfällen wird die Einsatzkraft die betroffene Person fragen, ob Angehörige benachrichtigt werden sollen und wenn ja, wer. Vor diesem Hintergrund wäre das Erfordernis einer schriftlichen Einverständniserklärung - in dem jeweils zugrundeliegenden psychischen Ausnahmefall - weder zumutbar noch sachgerecht und möglicherweise kontraproduktiv.

### **Zu Absatz 2**

Die Regelung dient dem Schutz der betroffenen Personen vor einer Datenübermittlung, die erkennbar deren Willen widerspricht. Sollten genügend Anhaltspunkte vorliegen, die auf einen gegenteiligen Willen schließen lassen und die Übermittlung demzufolge den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen widersprechen, ist eine Datenübermittlung unzulässig. Nicht erfasst sind

Daten gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1, da diese von vorherein nur der Durchführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des Einsatzes dienen.

### **Zu Absatz 3**

Die genannten öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen sollen Zugang zu den Daten gemäß Absatz 1 bekommen, da diese vor allem für die Durchführung der psychosozialen Notfallversorgung, die Vermittlung in kurzfristige, mittel- und langfristige Unterstützungsangebote und auch die Qualitätssicherung, Beschwerdebearbeitung notwendig sind.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt, welche personenbezogenen Daten von Absatz 1 erfasst sind. Die aufgeführten Daten sind für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich. Hierunter fällt auch das Geschlecht der betroffenen Person, damit die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung einzelfallbezogen die jeweils geeignetste Unterstützung anbieten können. Beispielsweise kann es im Falle sexueller Übergriffe erforderlich sein, dass die zu entsendende Einsatzkraft nicht dasselbe Geschlecht besitzt, wie die Person, die das Unglücks- beziehungsweise Notfallereignis ausgelöst oder zu verantworten hat.

Die Art der Betroffenheit von einem Ereignis gemäß § 1 Absatz 1 ist für die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung relevant, um die psychische Unterstützung individuell ausrichten zu können. Eine direkt und unmittelbar vom Unglücks- beziehungsweise Notfallereignis betroffene Person (z.B. eine verletzte Person) kann eine gänzlich andere Unterstützung benötigen, als eine mittelbar betroffene Person (z.B. nicht vor Ort gewesene Angehörige). Selbiges gilt für das Geburtsdatum, da eine junge Person möglicherweise andere beziehungsweise individuellere Hilfen benötigt, als eine im Alter fortgeschrittene Person. Relevant sind hierbei auch individuelle Qualifikationen der Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung. Wesentlich ist, dass die Einsatzkräfte von vornherein ihre Unterstützungsangebote im Sinne der betroffenen Personen ausrichten können.

Der vollständige Name und die Anschrift der betroffenen Person ist für die Datenverarbeitung erforderlich, damit die Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung, beispielsweise bei einer Alarmierung, die das häusliche Umfeld betrifft, den Aufenthaltsort der betroffenen Person erreichen können. Gleiches gilt für die weitere Begleitung der betroffenen Personen. Auch die E-Mail-Adresse und Telefonnummer sind für eine schnelle Hilfe und gute Erreichbarkeit der betroffenen Personen unabdingbar.

### **Zu § 10 (Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften)**

Durch die Verordnungsermächtigung soll gewährleistet werden, dass weitergehende Ausgestaltungen des Gesetzes kurzfristig durch Verwaltungsvorschriften erfolgen können.

### **Zu § 11 (Inkrafttreten)**

Die Norm enthält die notwendige Regelung über den Termin des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

## B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

## C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Im Hinblick auf die angestrebte Lösung der unter A. dargestellten Problemlage ist eine Alternative zur Schaffung eines neuen Gesetzes nicht ersichtlich.

## D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzesentwurf wurde auf eine gendergerechte Sprache hin geprüft und sprachlich angepasst. Im Übrigen besitzt der Gesetzesentwurf keine Gleichstellungsrelevanz.

## E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Für Privathaushalte sind keine Kosten zu erwarten.

Durch die Übertragung des Nachteilsverbots für Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung könnten Versicherungsunternehmen künftig finanziell stärker belastet werden.

## F. Gesamtkosten

Gesamtkosten sind, soweit sie nicht unter Buchstabe G aufgeführt sind, nicht ersichtlich.

## G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen werden nicht erzielt.

Es ist mit jährlichen Sachausgaben in Höhe von rd. 50.000 € für Auslagenersatz und Verdienstaufschlag der Einsatzkräfte sowie für Aus- und Fortbildung zu rechnen. Die Mittel sind im Kapitel 0565 – Zentraler Service – in den Titeln 525 01 und 526 02 veranschlagt. Die weiteren Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung können derzeit noch nicht konkret beziffert werden und werden aus den im Epl. 05 veranschlagten Mitteln finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die Funktion einer oder eines hauptamtlichen Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung ist eine Stelle der Entgeltgruppe E 15 – Tarifbeschäftigte/r vorgesehen. Es ist mit jährlichen Personalkosten von bis zu 101.700 € (Entgeltgruppe E 15) zu rechnen. Über diesen personellen Mehrbedarf wird im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2022/2023 entschieden.

H. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

I. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

J. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Berlin, den .....2021

Der Senat von Berlin

\_\_\_\_\_  
Regierender Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Senator für Inneres und Sport

**Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin  
(Rettungsdienstgesetz - RDG)  
Vom 8. Juli 1993**

§ 5

Aufgabenträger, Beteiligung

- (1) Die Notfallrettung und der Notfalltransport werden von der Berliner Feuerwehr als Ordnungsaufgabe wahrgenommen. Ergänzend können Hilfsorganisationen, wie der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst mit einer Aufgabenwahrnehmung in öffentlich-rechtlicher Form beliehen werden. Weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen können auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung an der Durchführung der Notfallrettung und des Notfalltransportes im Auftrag der Berliner Feuerwehr beteiligt werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. In Ausnahmefällen können auch andere geeignete private Einrichtungen mit Aufgaben der Notfallrettung oder des Notfalltransportes beliehen werden, sofern dafür ein öffentliches Interesse und ein Bedarf bestehen. Die Aufgabenübertragungen nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgen durch die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung. Der Beleihungsakt oder eine Vereinbarung nach Satz 3 enthält insbesondere Regelungen
- a) zu dem Umfang der Aufgabenübertragung,
  - b) zur Haftung,
  - c) zur Qualitätssicherung einschließlich der Bindung an die Qualitätsmaßstäbe nach § 5b Absatz 2,
  - d) zu Folgen der Nichteinhaltung der Qualitätsmaßstäbe und
  - e) zur Finanzierung.
- (2) Der Krankentransport wird grundsätzlich von den Hilfsorganisationen und privaten Krankentransportunternehmen in privatrechtlicher Form durchgeführt. Die Berliner Feuerwehr übernimmt die Aufgaben des Krankentransports nur, wenn und soweit die in Satz 1 genannten Aufgabenträger dazu nicht bereit oder in der Lage sind.

§ 5a

Ärztliche Leitung Rettungsdienst

- (1) Der Rettungsdienst und insbesondere die Notfallrettung und der Notfalltransport werden in medizinischen Fragen und Angelegenheiten der Qualitätssicherung und -verbesserung in hauptamtlicher Tätigkeit bei der Berliner Feuerwehr von einer

Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst beziehungsweise einem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (Ärztliche Leitung Rettungsdienst) geleitet und überwacht.

- (2) Zur Ärztlichen Leitung Rettungsdienst kann im Einvernehmen mit der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung nur bestellt werden, wer
  1. die Qualifikation zur Leitenden Notärztin oder zum Leitenden Notarzt besitzt,
  2. erfolgreich an einer Fortbildung zur Ärztlichen Leiterin beziehungsweise zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst teilgenommen hat,
  3. im Rahmen dienstlicher Vertretbarkeit am Notarztdienst teilnimmt.
- (3) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist bei der Erfüllung der fachlichen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden und im Einsatz gegenüber dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal in allen die Notfallpatientinnen und Notfallpatienten betreffenden Angelegenheiten weisungsbefugt. Die besonderen Aufgaben und Befugnisse nach der Notarztdienstverordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Ärztliche Leitung Rettungsdienst sowie die anderen im Rettungsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie die nichtärztlichen Führungskräfte des Rettungsdienstes kooperativ zusammen.

**Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin  
(Feuerwehrgesetz - FwG)  
vom 23. September 2003**

§ 8

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren dürfen durch den Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen, insbesondere darf deshalb keine Kündigung oder Entlassung ausgesprochen werden. Für die Teilnahme an Einsätzen und behördlich angeordneten Übungen hat der Arbeitgeber oder Dienstherr die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes und ohne Anrechnung auf den Urlaub freizustellen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, wenn und soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen.
- (2) Dem privaten Arbeitgeber werden das weitergewährte Arbeitsentgelt nach Absatz 1 Satz 2, die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitgeberanteile zur betrieblichen Altersversorgung erstattet. Dies gilt auch für das Arbeitsentgelt, das er Arbeitnehmern auf Grund von Rechtsvorschriften bei krankheitsbedingter

Arbeitsunfähigkeit weiterzahlt, wenn die Krankheit unmittelbar durch den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren entstanden ist.

- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch den Dienst entstehenden notwendigen Auslagen. Sofern der Dienst infolge einer Alarmierung oder einer Anforderung aufgenommen wurde, haben sie auch Anspruch auf Ersatz des entstehenden Verdienstausfalls. Ihnen können Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen gewährt werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschal- und Höchstbeträge für den Auslagenersatz festzusetzen sowie Voraussetzungen für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen und deren Höhe zu regeln.
- (4) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, ist Ersatz für die Leistungen zu gewähren, die sie ohne den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren erhalten hätten.

## § 9

- (1) Erleidet ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren einen Dienstunfall oder zieht er sich eine Berufskrankheit zu, so werden ihm Leistungen nach Maßgabe der sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Mehrleistungen, gewährt.
- (2) Über die nach Absatz 1 zu gewährenden Leistungen hinaus erhalten bei Invalidität der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren oder bei seinem Tode die Hinterbliebenen Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge grundsätzlich vom Land Berlin gezahlt werden.
- (3) Die ergänzende Unfallfürsorge bestimmt sich, abgesehen von der Sachschadensersatzregelung, nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847 und 2033), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist zu gewähren, wenn und soweit die Versorgung des Unfallverletzten und seiner Hinterbliebenen die einem nach der wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Landesbeamten bei gleichem Alter und Familienstand und regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn nach den Unfallfürsorgevorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes zustehende Versorgung nicht erreicht. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen des Unfallverletzten im Kalenderjahr vor dem Unfall zu beurteilen. Neben der wirtschaftlichen Stellung ist auch die soziale Stellung des Unfallverletzten zu berücksichtigen, wenn dies für ihn günstiger ist.

## § 10

- (1) Sachschäden, die ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren im Dienst erleidet, sind ihm zu ersetzen. Dieser Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Dienstpflichten, so hat er dem Land Berlin den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. § 48 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 72 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.
- (3) Bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit kann von der Geltendmachung des Schadens ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalles beim Eintritt des Schadens oder die besonderen persönlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen geboten ist.